

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1956

Nummer 91

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 27. 7. 1956, Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1765.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 7. 1956, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die Ausfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen nach Italien. S. 1767. — RdErl. 28. 7. 1956, Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland. S. 1767.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 7. 1956, Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Förderung des Besuchs privater Schulen als „sonstige Ausbildungsstätten“ im Sinne des Abschnitts III Ziff. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG und anderer Einrichtungen. S. 1767. — RdErl. 30. 7. 1956, Abrechnung und Rechnungsprüfung der im

Rahmen der Kriegsfolgenhilfe aufgewendeten Bauausgaben für die Unterbringung der Sowjetzoneflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen; hier: Notunterkünfte (Notunterkunft Ost). S. 1770. — Mitt. 3. 8. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1956. S. 1771/72.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht: RdErl. 30. 7. 1956, Baulandbeschaffungsgesetz; hier: Kosten des Verfahrens vor der Enteignungsbehörde. S. 1777. —

II. A. Bauaufsicht: RdErl. 18. 7. 1956, Wohnungsstatistik 1956/1957; hier: Erfassung der abbruchreifen (einsturzgefährdeten) Gebäude. S. 1780.

III. B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 20. 7. 1956, Förderung von Wohnungsbauten; hier: Unterbringung von Umsiedler-Flüchtlingen im Rahmen des sog. Stoßprogramms. S. 1781.

K. Justizminister.

Notizen:

Mitt. 19. 7. 1956, Mitteilungen der Hannoverschen Versuchsanstalt für Grundbau und Wasserbau. S. 1782. — 6. 8. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Wahlkonsul in Essen, Herrn Werner Schulz. S. 1783/84. — 8. 8. 1956, Königlich Schwedisches Wahlkonsulat in Düsseldorf. S. 1783/84.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956;
hier: **Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 4345/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/43 — 15593/56
v. 27. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 15. Mai 1956

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg andererseits

am 15. Mai 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 einschließlich der Protokollnotiz gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Mai 1956

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 3001/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/43 — 15389/56 — v. 26. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1261)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 1765.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die Ausfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen nach Italien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1956 —
II Vet. 2571 — 1241/56

Ich verweise auf die im Bundesanzeiger 1956 Nr. 130 v. 7. 7. 1956, S. 4, veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in obiger Angelegenheit.

Danach hat die italienische Regierung die zukünftige Einfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen von der Vorlage von veterinärpolizeilichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen (Zertifikaten) abhängig gemacht, von denen die erforderlichen Muster (A bis H) in der Bekanntmachung abgedruckt sind.

Anträge auf Erteilung einer Veterinär-Kontroll-Nummer für die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach Italien können mir von den interessierten Exportkreisen — sofern sie nicht schon eine Kontrollnummer für die Ausfuhr von Fleischwaren nach den USA, Kanada oder England besitzen — auf dem Dienstwege vorgelegt werden.

Die für den Export von Fleisch und Fleischwaren nach Italien erforderlichen Zertifikatblocks sind von den Kreisveterinärräten beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar anzufordern.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 1767.

Einfuhr von frischem Speck in das Zollinland

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 7. 1956 —
II Vet. 3101 — 1419/56

Ich verweise auf die im Bundesanzeiger 1956, Nr. 138, v. 19. Juli 1956, veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. Juli 1956.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat darin seine mit der Bekanntmachung v. 23. 1. 1953 (BAnz. Nr. 25 v. 6. 2. 1953) bis auf weiteres erteilte allgemeine veterinärbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von frischem Bauch- und Rückenspeck in das Zollinland mit Wirkung vom 20. Juli 1956 widerrufen.

Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen sind von den Interessenten an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreie Städte,
Auslandsfleischbeschaustellen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. 1956 S. 1767.

G. Arbeits- und Sozialminister

Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG;

hier: Förderung des Besuchs privater Schulen als „sonstige Ausbildungsstätten“ im Sinne des Abschnitts III Ziff. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG und anderer Einrichtungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1956 — IV A 1—9.31

Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen für den Besuch privater Schulen bitte ich, die nachfolgenden Grundsätze, die auf einer Empfehlung des Bundesministers des Innern v. 14. 6. 1956 — 53017 — B — 266/56 beruhen, zu beachten:

1. Der Besuch privater Schulen als „Besuch sonstiger Ausbildungsstätten“ darf nur dann gefördert werden, wenn an ihnen die für den betreffenden Ausbildungsgang vorgesehene Abschlußprüfung abgelegt werden kann. Bei Gewährung von Ausbildungshilfen nach dem LAG ist die Förderung des Besuchs privater Schulen davon abhängig, daß die an ihnen abzulegende Abschlußprüfung vom Kultusministerium oder der sonst zuständigen Stelle des Landes anerkannt wird (§ 302 LAG, §§ 1 Abs. 1, 2 und 5 der Weisung über die Ausbildungshilfe vom 18. Januar 1954 i. Verb. mit der Anlage zur Weisung — Mitteilungsblatt BAA S. 65 f). Bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG ist in gleicher Weise zu verfahren. Diese Anerkennung ist landesgesetzlich für Ersatzschulen durch §§ 36 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 61) geregelt.

2. In vielen Fällen werden Erziehungsbeihilfen beantragt zum Besuch von Kursen und Einrichtungen, die zum Zwecke schulischer oder beruflicher Vor-, Aus- oder Fortbildung teilweise von öffentlichen Stellen, teilweise von Privatpersonen, Gewerkschaften oder Betrieben durchgeführt oder unterhalten werden, ohne daß die dort etwa abgelegten Prüfungen staatlich anerkannt werden. Der Status solcher sogenannter Ergänzungsschulen oder „freien Einrichtungen“ ist noch nicht abschließend geregelt. Es besteht nur eine Anzeigepflicht, nicht aber ein Genehmigungs- oder Anerkennungsverfahren. Grundsätzlich kann aber die Förderung des Besuchs solcher Einrichtungen im Rahmen des § 27 Abs. 1 BVG nicht ausgeschlossen werden (§ 27 Abs. 1 BVG, §§ 24, 25 und 29 RGr. i. Verb. mit Abschn. I und III Ziff. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG). Die Entscheidung über eine solche Förderung kann allerdings nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles getroffen werden. Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Besuch einer freien Einrichtung kann z. B. dann gefördert werden, wenn der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter bzw. genehmigter Ausbildungseinrichtungen oder privater Schulen mit anerkannter Abschlußprüfung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Überfüllung, ungünstige Verkehrsverbindungen u. a.). In diesen oder anderen Fällen ist die Förderung auch davon abhängig zu machen, daß durch den Besuch der freien Einrichtung die allgemeine oder berufliche Ausbildung wenigstens teilweise sichergestellt oder der Notwendigkeit einer angemessenen körperlichen, geistigen oder sittlichen Erziehung Rechnung getragen wird.

3. Der Besuch einer Ergänzungsschule oder freien Einrichtung kann auch dann gefördert werden, wenn dort Maßnahmen durchgeführt werden, die zwischen der Schulentlassung und dem Beginn einer Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung, der Hinführung oder Vorbereitung zum Beruf dienen, (vgl. auch die mit RdErl. v. 15. 3. 1956 — IV A 1/9.31 — übersandte Abschrift des Schreibens des Bundesministers des Innern v. 22. 2. 1956 an den Hessischen Minister des Innern betr. „Förderung des Besuchs von Haushaltsschulen“ — Az. 53017 — B — 260 I/55 — sowie das nachstehend abgedruckte Schreiben des Bundesministers des Innern v. 25. 5. 1956 betr. „Förderung der Teilnahme an Grundlehrgängen und Jugendgemeinschaftswerken“ —).

4. Der Besuch von Ergänzungsschulen und freien Einrichtungen, die neben der schulischen oder beruflichen Ausbildung mehr der Erweiterung theoretischer Kenntnisse, der Berufsvorbereitung oder der Vertiefung beruflicher Fähigkeiten dienen soll, wie z. B. Tages- oder Abendkurse während der beruflichen Ausbildung an DAG-Schulen oder Förderungslehrgänge während des letzten Volksschuljahres z. B. in Stenographie und Schreibmaschine, kann in geeigneten Fällen ebenfalls gefördert werden. Der Besuch solcher Einrichtungen dient zwar im Regelfall weder der Ausbildung noch unmittelbar erzieherischen Zwecken. Bei diesen Einrichtungen stehen häufig auch wirtschaftliche Interessen von Industrie- und Handelsunternehmen, die sich durch Einrichten von Spezialkursen einen qualifizierten Nachwuchs sichern wollen, im Vordergrund. Sofern im Einzelfall zur Vermeidung einer Benachteiligung gegenüber anderen Jugendlichen eine Förderung angezeigt

ist, kann eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden, wenn und solange der Jugendliche durch den gleichzeitigen Besuch eines Kurses neben der eigentlichen Schul- oder Berufsausbildung körperlich oder geistig nicht überbeansprucht wird.

5. Ich empfehle, zur Vorbereitung einer Entscheidung Fälle der vorstehend geschilderten Art in dem im Abschn. VIII Ziff. 4 d. RdErl. v. 27. 1. 1954 (MBI. NW. S. 266) erwähnten Arbeitskreis, der durch Hinzuziehung weiterer Vertreter z. B. des Kreis- oder Stadtschulamtes, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer erweitert werden kann, zur Erörterung zu stellen. Dieser Arbeitskreis sollte auch beteiligt werden, wenn Anträge abgelehnt werden sollen und es darum geht, im Interesse des Jugendlichen andere Ausbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen (§ 27 Abs. 1 und 2 RGr.).

Alle diesbezüglichen an mich gerichteten Einzelfragen finden durch diesen RdErl. ihre Erledigung. Die Bezugserslaße werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister.

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 1955 (MBI. NW. S. 2120) u. 27. 3. 1956 — IV A 1 — 9.31 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Hauptförsorgestelle —, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen/Lippe
— Hauptförsorgestelle —
Münster i. W.

Anlage

„Der Bundesminister des Innern
53017 — B — 195/56

Bonn, den 25. Mai 1956

An die Herren Innen- bzw. Sozialminister (Senatoren) der Länder.

Nachrichtlich

An die Ländervertreter beim Bund

Betr.: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG;
hier: Förderung der Teilnahme an Grundlehrgängen und Jugendgemeinschaftswerken.

Die Förderung der Teilnahme an Grundlehrgängen (Grundausbildungs- und Förderungslehrgänge) und Jugendgemeinschaftswerken ist im Rahmen der Koordinierung der Ausbildungsbhilfen inzwischen mit den beteiligten Bundesressorts, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Bundesausgleichsamt abschließend erörtert worden.

Bei den Grundausbildungslehrgängen, die der Berufszuführung und -vorbereitung berufsreifer Jugendlicher dienen, welche wegen mangelnder Ausbildungsstellen nicht vermittelt werden konnten und bei Jugendgemeinschaftswerken, die arbeits- oder berufslose Jugendliche einer wertschaffenden Tätigkeit zuführen und sie in ihrer Freizeit betreuen sollen, dürfte es sich im wesentlichen um auslaufende Maßnahmen handeln, da von einer Berufsnot Jugendlicher im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes kaum noch gesprochen werden kann. Dagegen werden Förderungslehrgänge, die noch nicht berufs- und vermittelungsfähigen Jugendlichen die erforderliche Reife geben sollen, in Zukunft ihre Bedeutung behalten.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen — nunmehr „Grundlehrgänge“ genannt — gem. § 27 Abs. 1 BVG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 Abschn. III Ziff. 1 dann gefördert wird, wenn dadurch ein üblicher Ausbildungsgang teilweise ersetzt wird (z. B. durch Anrechnung auf ein späteres Lehr- oder Anlernverhältnis) oder die Teilnahme der Hinführung oder Vorbereitung zu einem angemessenen Beruf dient. Daneben kann eine Förderung auch unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit in Betracht kommen, wenn dem Jugendlichen die erforderliche Berufs- oder Vermittlungsreife fehlt.

Unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit wird in begründeten Einzelfällen auch die Förderung einer Teilnahme an Jugendgemeinschaftswerken nicht versagt werden können.

Der Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen.

Im Auftrag
Dr. Scheffler."

— MBI. NW. 1956 S. 1767.

Abrechnung und Rechnungsprüfung der im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe aufgewendeten Bauausgaben für die Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen; hier: Notunterkünfte (Notunterkunft Ost)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1956 — IV A 2 / KFH / 231/56

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundes ordnungsgemäß Abrechnungen für die ihnen zugeflossenen Bundesmittel zur Errichtung von Notunterkünften für die Sowjetzonenflüchtlinge vorzulegen, die die Grundlage für die Prüfungen des Bundesrechnungshofes bilden.

Im Interesse der Arbeitsvereinfachung hat der Bundesrechnungshof für die Einzelbaumaßnahmen unter 50 000 DM auf die Vorlage der Abrechnungen verzichtet und gemäß § 93 RHO die Überprüfung dieser Unterlagen für die Rechnungsjahre 1952 bis 1954 den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen, mit Rücksicht darauf, daß die Bauabrechnungen bereits durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Zuge der Prüfung der Jahresrechnungen mitüberprüft worden sind. Dieses Verfahren, das Doppelprüfungen verhindert und die Einschaltung von Dienststellen des Bundes in die Prüfung vermeidet, liegt im Interesse der Gemeinden. Voraussetzung ist, daß die Prüfungen durch die örtlichen Prüfungsstellen sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt werden. Der Bundesrechnungshof wird über die bei der Prüfung der einzelnen Abrechnungen festgestellten Beanstandungen durch mich unterrichtet. Zu diesem Zweck teilen die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände das Prüfungsergebnis dem zuständigen Regierungspräsidenten nach dem beigefügten Muster in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober 1956 mit. Eine dieser Ausfertigungen ist für den Bundesrechnungshof bestimmt, der sich für besondere Fälle die Entscheidung über die Prüfungsbesmerkungen und die Durchführung örtlicher Erhebungen (z. B. Besichtigung der Baumaßnahmen) vorbehalten hat.

Die Regierungspräsidenten prüfen, ob die Berichte der Gemeinden und Gemeindeverbände alle Baumaßnahmen erfassen, und legen mir in doppelter Ausfertigung die Berichte — kreisweise geordnet — bis zum 25. Oktober 1956 vor.

Soweit es sich um Baumaßnahmen über 50 000 DM handelt, fordert der Bundesrechnungshof eine Vorprüfung der Bauabrechnungen durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter nach der im Bundesministerialblatt der Finanzen 1953, S. 114, veröffentlichten Vorprüfungsordnung. Die Berichte über die Prüfung dieser Vorhaben sind den Regierungspräsidenten nach dem beigefügten Muster in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung der überprüften Abrechnungen bis zum 1. Oktober 1956 zu übersenden. Die Regierungspräsidenten legen mir in doppelter Ausfertigung diese Berichte nebst den Abrechnungen, getrennt von den übrigen Berichten, bis zum 25. Oktober 1956 vor. Die abschließende Prüfung dieser Bauvorhaben hat sich der Bundesrechnungshof vorbehalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

(Landkreis/kreisfreie Stadt) den 195.....

Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Bauausgaben für die Notunterkunft Ost

(Bezeichnung des Bauvorhabens und Lage [Ort])

1. Genehmigt wurde mit Erlaß/Verfügung des

..... vom 195..... Az.:
..... DM (100 % bzw. 85 %)

2. Nach der Haushaltsrechnung wurde verausgabt bzw. vereinnahmt:

Rechnungsjahr	Haushaltsstelle (Kommunalhaushalt)	Ausgabe DM	Einnahme DM
195.....			
195.....			
195.....			
Insgesamt:			

Es wird hiermit bescheinigt, daß alle Ausgaben und Einnahmen ordnungsmäßig belegt sind.

3. Ergebnis der Prüfung (hier ist der Text des Prüfungsberichts mit den Prüfungsbemerkungen usw. einzusetzen):
4. Angabe über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen usw.:

(Unterschrift d. Leiters d. Rechnungsprüfungsamtes)

(Unterschrift d. Hauptgemeindebeamten
oder seines Vertreters)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

— MBl. NW. 1956 S. 1770.

Aufstellung
**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1956
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. August 1956**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 8. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
6285	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Johannes Hansen, Duisburg, der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft „Geitling“ vom 4. 6. 1956 . . .	1. 4. 1956	826/15
6286	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Julius Ellenbeck, Hagen, der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft „Geitling“ vom 16. 6. 1956 . . .	1. 4. 1956	826/16
6287	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Georg Bergrath, Köln 1, der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft „Geitling“ vom 19. 6. 1956 . . .	1. 4. 1956	826/17
6288	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Johannes Hansen, Duisburg, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ vom 4. 6. 1956	1. 4. 1956	826/18
6289	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Dr. Hellmuß Kugler, Dortmund, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ vom 9. 6. 1956	1. 4. 1956	826/19
6290	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Fritz Deventer, Köln, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ vom 19. 6. 1956	1. 4. 1956	826/20
6291	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Dr. jur. Willi Franke, Duisburg, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ vom 4. 6. 1956	1. 4. 1956	826/21
6292	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Walter Paul, Dortmund, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ vom 12. 6. 1956	1. 4. 1956	826/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
6293	Tarifvertrag für die Angestellten des Bezirksbüros Georg Bergrath, Köln 1, der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ vom 19. 6. 1956	1. 4. 1956	826/23
6294	A b k o m m e n über eine Arbeitszeitverkürzung und Erhöhung der Tariflöhne im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 4. 7. 1956	1. 7. 1956	1327/12
6295	Tarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten der Zeche Ruhrtal in Bochum-Langendreer vom 20. 6. 1956	1. 2. 1956	2773
6296	Lohntarifvertrag für den westfälischen Schieferbergbau einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 25. 6. 1956	1. 7. 1956	2775
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
6297	Tarifvertrag über die Vergütungen der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 5. 1956	1160/6
6298	Tarifvertrag über die Angestelltengehälter in der Kalk- und Dolomitindustrie in Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 5. 1956	2529/1
6299	Tarifvertrag über die Vergütungen der kaufm. und techn. Lehr- und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 5. 1956	2529/2
6300	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH., Aachen vom 20. 7. 1956	1. 7. 1956	2582/1
6301	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hohlglas GmbH., Langenfeld/Rhld. vom 30. 6. 1956	1. 7. 1956	2776
6302	Bezirksgehaltstarifvertrag für die kaufm. u. techn. Angestellten und Meister in der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 1. 6. 1956 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 6. 1956	2777
6303	Rahmentarifvertrag und Zusatzvereinbarung für die Angestellten in der Glasindustrie im Bundesgebiet vom 2. 4. 1955/22. 5. 1956	1. 5. 1956	2778
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
6304	Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen mit 2 Protokollnotizen vom 4. 6. 1956	15. 6. 1956	2770
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
6305	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge in den Firmen Chemische Fabrik Hoesch KG. und Chemische Fabrik Düren GmbH. vom 1. 3. 1956	1. 11. 1955	2769
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
6306	Lohntarifvertrag für die Lederfabrik Jülich KG. für die Werke Jülich und Inden vom 18. 5. 1956	1. 6. 1956	2774
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
6307	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Räuchle & Co., Füllhalterfabrik, Hennef/Sieg vom 28. 12. 1955	1. 1. 1956	2772
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
6308	Vereinbarung über die Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister in der holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 2. 1956	1. 1. 1956	510/10
6309	N a c h t r a g über eine Ortsklassenänderung vom 30. 6. 1956 zum Lohntarifvertrag für das Tischlerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1955	1. 8. 1956	1100/10
6310	Lohnvereinbarung für die holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1956	24. 1. 1956	2790
6311	Lohntarifvereinbarung für die Bürsten- und Pinselindustrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1956	24. 1. 1956	2790/1
6312	Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge sowie Umschüler in der holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1956	28. 2. 1956	2791
6313	Lohn- und Akkordtarifvertrag für das Parkettbodenlegergewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1956	10. 5. 1956	2792
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittel)			
6314	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Arnold Böninger GmbH., Tabakfabriken, Duisburg vom 14. 6. 1956	1. 5. 1956	1271/2
6315	N a c h t r a g s v e r e i n b a r u n g vom 14. 6. 1956 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Arnold Böninger GmbH., Tabakfabriken, Duisburg vom 25. 7. 1951	1. 6. 1956	1271/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
6316	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1956 . . .	1. 8. 1956	2780
	Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)		
6317	Lohntarifvertrag für die Hutindustrie im Reg.-Bez. Köln vom 9. 7. 56	12. 7. 1956	2580/1
6318	Tarifvertrag über die Vergütungen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 5. 7. 1956	1. 7. 1956	2782
	Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)		
6319	Tarifvertrag über die Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 15. 5. 1956	22. 5. 1956	1740/5
6320	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Baugewerbes in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit protokollarischer Erklärung vom 18. 4. 1956 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 4. 1956	1770/16
6321	Lohntarifvertrag für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet vom 7. 5. 1956	1. 5. 1956	1888/4
	Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)		
6322	Vereinbarung vom 22. 6. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG, Essen vom 1. 4. 1952/14. 7. 1953	1. 4. 1956	1540/10
	Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)		
6323	Protokollnotiz vom 10. 4. 1956 zum Gehaltstarifvertrag für die Reisebüros vom 11. 2. 1956		1887/6
6324	Änderungsvereinbarung vom 16. 5. 1956 zum Manteltarifvertrag für die Reisebüros im Bundesgebiet vom 1. 11. 1955		1887/7
6325	Tarifvertrag über die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Redakteure vom 18. 7. 1956	18. 7. 1956	2530/2
	Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)		
6326	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 4. 1956 (abgeschlossen mit der OTV, der DAG und dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 4. 1956	2649/1
6327	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.	1. 4. 1956	2649/2
6328	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und für die Arbeiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse vom 18. 5. 1956	1. 1. 1956	2764
6329	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte und das invalidenversicherungspflichtige Personal in der Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 18. 5. 1956	1. 1. 1956	2764/1
6330	Tarifvertrag für die Angestellten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf, die nach der TO.A bezahlt werden vom 24. 2. 1956	1. 1. 1956	2765
6331	Tarifvertrag zur Neuregelung des Urlaubs für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 20. 6. 1956	1. 4. 1956	2771
	Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)		
6332	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Anwendung der Tarifbestimmungen für die Rheinschiffahrt auf die Betriebe der Main-Rhein-Schiffahrt vom 22. 6. 1956	1. 6. 1956	2755/4
	Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)		
6333	Tarifvertrag über den Urlaub im Urlaubsjahr 1956 für die Angestellten in den Heilstätten, Kuranstalten usw. der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 23. 5. 1956	1. 4. 1956	2238/4
6334	Tarifvertrag über den Urlaub im Urlaubsjahr 1956 für die Arbeiter in den Heilstätten, Kuranstalten usw. der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 23. 5. 1956	1. 4. 1956	2238/5
6335	Tarifvertrag über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1956	1. 4. 1956	2515/8
6336	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landwirtschaftliche Betriebe“ fallen vom 18. 6. 1956	1. 1. 1956	2515/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
6337	Tarifvertrag für die Angestellten im öffentlichen Dienst über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten und die Änderung von Bestimmungen und Anlagen der TO.A vom 14. 6. 1956	1. 5. 1956	2590/8
6338	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 28. 6. 1956 für Bund und Gemeinden zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte im öffentlichen Dienst vom 26. 3. 1956		2678/3
6339	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		2678/4
6340	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen		2678/5
6341	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Fürsorgerinnen		2678/6
6342	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1956 . .	1. 4. 1956	2681/2
6343	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 15. 5. 1956 zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Länder vom 15. 5. 1956	1. 4. 1956	2742/1
6344	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V. vom 15. 5. 1956 zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Länder und Gemeinden vom 15. 5. 1956 . .	1. 4. 1956	2742/2
6345	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten in den Heilstätten, Kuranstalten usw. der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 23. 5. 1956	1. 1. 1956	2766
6346	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger in den Heilstätten, Kuranstalten usw. der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 23. 5. 1956	1. 1. 1956	2767
6347	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütung für die Angestellten in den Heilstätten, Kuranstalten usw. der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 23. 5. 1956	1. 4. 1956	2768
6348	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen vom 5. 7. 1956	1. 8. 1956	2781
6349	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungs- und Heimatsurlaubs der im Ausland tätigen Angestellten und Lohnempfänger der Bundesrepublik vom 28. 6. 1956	1. 4. 1956	2784
6350	Tarifvertrag über die Vergütungen der Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1956	1. 1. 1956	2786
6351	Tarifvertrag zur Neuregelung der Entschädigung für Anstaltsbeköstigung und Unterkunft des Personals des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1956	1. 4. 1956	2787
6352	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Aufwärterinnen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1956	1. 1. 1956	2788

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, XII, XIII, XIV, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1956 S. 1771/72.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB: Haushalt und Recht

Baulandbeschaffungsgesetz; hier: Kosten des Verfahrens vor der Enteignungsbehörde

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1956 —
Z B 4 / 0.311 Tgb. Nr. 118/56

Das Baulandbeschaffungsgesetz v. 3. August 1953 (BGBl. I, S. 720) — BauLBG — enthält keine Vorschriften darüber, wer die Kosten des Verfahrens vor der Enteignungsbehörde trägt. Diese Regelung sollte dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Zu den Kosten des Enteignungsverfahrens gehören insbesondere:

- a) Gebühren der Enteignungsbehörde,
- b) Auslagen der Enteignungsbehörde,
- c) Aufwendungen der Entschädigungsberechtigten.

Zu a) Gebühren der Enteignungsbehörde:

Die Erhebung von Gebühren richtet sich landesrechtlich nach dem preuß. Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzesamml. S. 455 — mehrfach geändert) i. Verb. mit der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzesamml. S. 327) i. d. F. v. 19. 5. 1934 (Gesetzesamml. S. 261) — VGO — mit Änderungen v. 12. Juni 1935 (Gesetzesamml. S. 83) u. v. 24. März 1936 (Gesetzesamml. S. 84). Nach § 8 des genannten Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren findet das Gesetz auch Anwendung im Falle des § 43 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (Gesetzesamml. S. 221). Danach sind in Abweichung von der Regelung des preuß. Enteignungsgesetzes im Enteignungsverfahren nicht nur Auslagen zu erstatten, sondern auch Gebühren zu erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bisher sind für Enteignungen zu Zwecken des Wohnungsbaues, namentlich auf Grund der Behebung-

verordnung, Gebühren im allgemeinen nicht erhoben werden. In diesem Falle ist vielmehr regelmäßig von den bundes- oder landesrechtlichen Gebührenbefreiungs-Vorschriften Gebrauch gemacht worden.

Bundesrechtlich ist die Befreiung vorgeschrieben

- für alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen. Hierunter fallen auch etwa für diese Zwecke nach den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes durchgeführte Enteignungen (§ 34 des Reichsheimstättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25. November 1937 — RGBl. I, S. 1291 — i. Verb. mit § 28 des Reichsheimstättengesetzes in der durch § 58 Abs. 2 BauLBG geänderten Fassung),
- für alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung dienen (§ 20 Vierter Teil, Kapitel II der Dritten NotVO v. 6. Oktober 1931 — RGBl. I, S. 537, 551 i. d. F. der VO v. 26. Februar 1938 — RGBl. I, S. 233 i. Verb. mit § 55 BauLBG).

Landesrechtlich kommen als Grundlage für eine Gebührenbefreiung insbesondere in Betracht

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren in Verb. mit § 2 VGO.

Hiernach sind u. a. solche Amtshandlungen gebührenfrei, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Amtshandlungen, die zur Durchführung von Maßnahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau dienen, erfolgen überwiegend im öffentlichen Interesse und sind daher in der Regel gebührenfrei. Wie weit dies auch bei der Baulandbeschaffung für steuerbegünstigte oder frei finanzierte Bauvorhaben gilt, haben die Enteignungsbehörden unter Berücksichtigung des in ihrem Bezirk noch bestehenden Wohnraumbedarfs im Einzelfall zu prüfen; allerdings werden voraussichtlich Enteignungsverfahren auf Grund des BauLBG für derartige Zwecke nur selten durchgeführt werden. Nach § 2 Buchst. c BauLBG ist die Enteignung auch zur Beschaffung von Gelände für öffentliche Gebäude, andere öffentliche bauliche Anlagen oder örtliche öffentliche Verkehrs- und Grünflächen zulässig. Derartige Bauten und Anlagen dienen ausschließlich oder doch überwiegend dem öffentlichen Interesse. Das Enteignungsverfahren ist daher in der Regel in solchen Fällen ebenfalls gebührenfrei.

Zu b) Auslagen der Enteignungsbehörde:

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besonderebare Auslagen notwendig, so hat der Antragsteller diese regelmäßig zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt (§ 3 Abs. 3 und 4 des Verwal-

tungsgebührengesetzes i. Verb. mit § 12 VGO). Bare Auslagen entstehen z. B. durch die Gebühren für Sachverständige und Zeugen, Portoauslagen und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen oder Ortstermine.

Zu a) und b) Vorschüsse:

Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht werden (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren).

Zu c) Aufwendungen des Entschädigungsberechtigten:

Der Entschädigungsberechtigte kann auf Grund des § 43 Abs. 1 des preuß. Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874, der insoweit fortgilt, Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann er auch nicht die Erstattung der Kosten eines Vertreters in dem Verfahren vor der Enteignungsbehörde verlangen (so RG Band 58, S. 422 und Band 126, S. 216).

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1777.

II A. Bauaufsicht

Wohnungsstatistik 1956/1957;

hier: Erfassung der abbruchreifen (einsturzgefährdeten) Gebäude

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1956
II A 1 — 4.025 Nr. 1415/56

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) wird eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) durchgeführt. Für die Zählung ist der 25. September 1956 festgesetzt worden. Im Rahmen dieser Statistik sollen auch einsturzgefährdete Gebäude unter Verwendung des als Anlage abgedruckten Formblattes erfaßt werden, in denen sich Wohnungen befinden, für die zur Gefahrenabwehr Räumungsverfügungen erlassen wurden.

Nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Anweisung für die Gemeindebehörden“ soll sich die Zählungsdienststelle im Monat August bei den zuständigen Behörden Unterlagen über alle hier in Betracht kommenden Gebäude im Gemeindegebiet beschaffen. Die örtlichen Bauaufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, ggf. das Formblatt mit Ausnahme der Sp. 4 u. 5 auszufüllen und bereitzuhalten.

An alle Bauaufsichtsbehörden.

Anlage

Land:
Reg.-Bez.:
Kreis:
Gemeinde:
Amt

Wohnungsstatistik am 25. September 1956

Liste der bei den Bauaufsichtsbehörden registrierten abbruchreifen (einsturzgefährdeten) Gebäude im Gemeinde-(Amts-)Gebiet

Name des Gemeindeteils (Stadtteil, Wohnplatz)	Straße und Hausnummer des Grundstücks	Lage des abbruchreifen Gebäudes auf dem Grundstück (Alleinstehendes Haus, Vorder-, Hinter-, Seitengebäude u. dgl.)	Nr. des Zählbezirks		Nr. der Gebäudeliste in welchem(r) das abbruchreife Gebäude verzeichnet ist
			1	2	

, den 1956

(Bauaufsichtsbehörde)

— MBl. NW. 1956 S. 1780.

III.B. Wohnungsbauförderung

Förderung von Wohnungsneubauten; hier: Unterbringung von Umsiedler-Flüchtlingen im Rahmen des sog. Stoßprogramms

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 7. 1956 —
III B 4 — 4.02 Tgb. Nr. 10860/56

I. Mit den nachstehend zu a) bis d) genannten RdErl. hatte ich zur Durchführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahmen Landesmittel bereitgestellt.

Nach Ziff. II Nr. 3 Buchst. b) Abs. 2 des nachstehend zu b) genannten RdErl. war im Falle der Eigentumsübertragung für die verfahrensmäßige Abwicklung im einzelnen die Ziff. VIII der Volkswohnungsbestimmungen v. 9. 5. 1949 (MBI. NW. S. 573) anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß „der Erwerber lediglich 20 v. H. der Gesamtkosten zu übernehmen“ brauchte. Die einschlägige Vorschrift in Ziff. VIII Abs. 3 der vorgenannten Volkswohnungsbestimmungen ist jedoch inzwischen durch den nachstehend unter e) genannten RdErl. aufgehoben worden.

Um die staatspolitisch wünschenswerte Bildung von Einzeleigentum an den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, insbesondere auch an den für diese Eigentumsbildung besonders geeigneten Ein- und Zweifamilienhäusern, weiterhin zu erleichtern, hebe ich — in Anlehnung an die in dem nachstehend zu d) genannten RdErl. getroffene Regelung — die Vorschrift in Ziff. II Nr. 3 Buchstabe b) Abs. 2 Sätze 5—9 d. RdErl. v. 15. 7. 1950 hierdurch auf. Für die Übertragung von Ein- und Zweifamilienhäusern in Eigentum/Erbbaurecht gelten daher nunmehr sinngemäß die Vorschriften in den Nrn. 111 und 112 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ vom 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679).

II. Nach den oben erwähnten Mittelbereitstellungserlassen war der Vergabe der Mittel u. a. auch die Weisung des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau vom 18. 3. 1950 zugrunde zu legen, da die seinerzeit bereitgestellten Mittel aus dem Soforthilfefonds stammten. Nach Nr. 3 dieser Weisung dürfen die bereitgestellten Mittel nur zur Schaffung von Wohnraum für „Geschädigte“ verwendet werden. Weiterhin war nach § 10 der Weisung sicherzustellen, daß die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen während der Laufzeit des Darlehns nur an Geschädigte überlassen werden dürfen.

Wie mir berichtet wurde, hat die ebenfalls in Ziff. II Nr. 3 Buchst. b) Abs. 2 d. RdErl. v. 15. 7. 1950 enthaltene Weisung, daß die geförderten Wohnungen nur einem in diesen Häusern bereits wohnenden „Flüchtling“ oder einem bereits im Lande ansässigen „Flüchtling“, der in dem Wohnungsneubau bereits wohnt oder Wohnung nehmen wird“, übertragen werden dürfen, in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten geführt, da die in den Wohnungen wohnhaften Flüchtlinge zum Teil weder bereit noch in der Lage sind, das Haus zu übernehmen und die zur Ablösung der Eigenleistung erforderliche Summe aufzubringen.

Auf Grund d. RdSchr. des Bundesausgleichsamtes v. 23. 3. 1956 (Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes S. 149) ändere ich die Weisungen in Ziff. II Nr. 3 Buchst. b) Abs. 2 Sätze 1, 4 u. 10 d. RdErl. v. 15. 7. 1950 dahin ab, daß die mit Soforthilfemitteln geförderten Ein- und Zweifamilienhäuser nicht nur an den Bewohner oder an einen anderen Flüchtling, sondern auch an Geschädigte, die einen Anerkennungsbescheid nach § 347 LAG vorlegen oder die die Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufbaudarlehens für den Wohnungsbau

nach § 254 Abs. 2 und 3 LAG erfüllen, vergeben werden können.

III. Voraussetzung für diese Übertragung an einen anderen Bewerber als den derzeitigen Bewohner ist aber, daß der derzeitige Bewohner zuvor anderweit angemessen untergebracht wird.

Soweit die derzeitigen Mieter von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zu einem Eigentumserwerb nicht oder noch nicht bereit sind, bitte ich, die in den o. a. Förderungsmaßnahmen und in dem nachstehend zu f) genannten RdErl. unter Ziff. II Nr. 2 ausgesprochenen Empfehlungen bei der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme zu beachten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister — Landesausgleichsamt —.

- Bezug: a) RdErl. v. 1. 6. 1950 — III B 4 — 354.4 (61)
Tgb. Nr. 3166/50 — (n. v.)
b) RdErl. v. 15. 7. 1950 — III B 4 — 354.4 (61)
Tgb. Nr. 4128/50 — (MBI. NW. S. 706)
c) RdErl. v. 23. 8. 1950 — III B 4 — 354.4 (61)
Tgb. Nr. 9730/50 — (n. v.)
d) RdErl. v. 15. 11. 1950 — III B 4 — 354.4 (65)
Tgb. Nr. 6201/50 — (n. v.)
e) RdErl. v. 17. 6. 1955 — III B 4 — 4.02
Tgb. Nr. 678/55 — (MBI. NW. S. 1019)
betr.: Übertragung von Volkswohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern auf die Wohnungsinhaber
f) RdErl. v. 18. 4. 1956 — III A 1/4.747 Tgb. Nr.
513/56 — (n. v.)
betr.: Rückzahlung von Landesdarlehen, die zur Erstellung von Volkswohnungen für die Unterbringung von Umsiedlerflüchtlingen im IV. Abschnitt 1950 erstellt wurden.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

— MBl. NW. 1956 S. 1781.

Notizen.

Mitteilungen der Hannoverschen Versuchsanstalt für Grundbau und Wasserbau

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau — Bauaufsicht —
v. 19. 7. 1956 — IA 4 — 2.202 (34) Nr. 1700/56

Im Eigenverlage der Hannoverschen Versuchsanstalt für Grundbau und Wasserbau — Franzius-Institut der Technischen Hochschule Hannover — ist Heft 7 mit folgendem Inhalt erschienen:

Kurt J. Vogl: Gründungen in schrumpf- und schwefel-fähigen Böden,

Horst Giese: Über den räumlichen Erdwiderstand,
Heinz Jagau: Beitrag zur erdstatistischen Berechnung des Fußwiderstandes von Pfählen,

Walter Hensen: Modellversuche zur Bestimmung des Einflusses der Form eines Seedeiches auf die Höhe des Wellenauflaufes,

Walter Hensen: Modellversuche mit pneumatischen Wellenbrechern.

Das Heft kann zum Preise von 15,— DM zuzüglich Porto von der Hannoverschen Versuchsanstalt für Grundbau und Wasserbau, Hannover, Nienburger Straße 4, bezogen werden.

— MBl. NW. 1956 S. 1782.

**Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen
Wahlkonsul in Essen, Herrn Werner Schulz**

Düsseldorf, den 6. August 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahlkonsul in Essen ernannten Herrn Werner Schulz am 31. Juli 1956 das Exequatur erteilt.
Der Amtsbezirk umfaßt die Stadt Essen.

— MBl. NW. 1956 S. 1783/84.

Königlich Schwedisches Wahlkonsulat in Düsseldorf

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Das Königlich Schwedische Wahlvizekonsulat in Düsseldorf ist in den Rang eines Wahlkonsulats erhoben und der bisherige Schwedische Wahlvizekonsul in Düsseldorf, Herr Alexander Scharff, zum Wahlkonsul ernannt worden. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt nunmehr die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1956 S. 1783/84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)